

Krisengespräche und Rehabilitation von Mitarbeitenden im Kontext von sexualisierter Gewalt

26. September 2023

**Dr. Marlene Kowalski
Leitung der Stabsstelle
„Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“**

Diakonie Deutschland Berlin

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt

Themenschwerpunkte der Fachstelle

Prävention

Aufarbeitung &
Anerkennung

Betroffenenbeteiligung

Vernetzung

Expertise

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt

Themenschwerpunkte der Fachstelle

Prävention

- Begleitung der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe (PIH-K), Aufbau einer Fortbildungsstruktur

Aufarbeitung & Anerkennung

- Aufarbeitungsstudie ForuM, Begleitung der Arbeit in den Anerkennungskommissionen

Betroffenenbeteiligung

- Begleitung des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt, Schwerpunkt traumasensible Unterstützung Betroffener im Alter

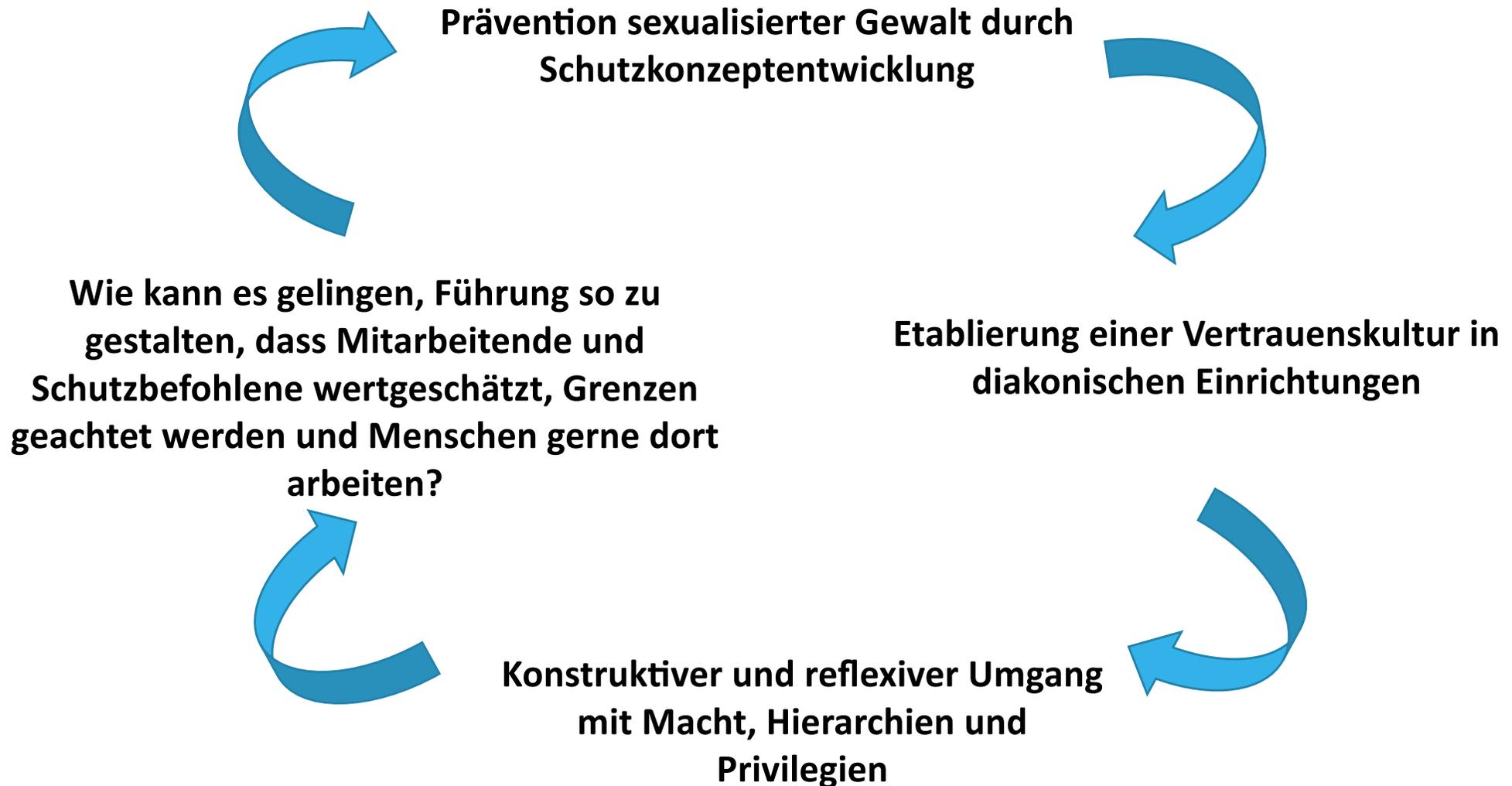
Vernetzung

- Vernetzung auf Landesebene (Diakonische Landesverbände, Träger und Einrichtungen), Beratung von Vorständen, Präventionsbeauftragten und beteiligten Akteur:innen

Expertise

- Einbringen von Positionen, Impulsen und Expertise in den diakonischen und öffentlichen Diskurs: Fachimpulse, Expertise, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen

Aufmerksam und selbstkritisch – für eine Kultur, die vor Gewalt schützt



Kurzes Kennenlernen



Zur Bedeutsamkeit des Themas...

Zahlen auf dem Höchststand

t-online.
Nachrichten für Deutschland

Kitas in NRW: Mehr Kinder werden Opfer von Gewalt und Missbrauch

19.09.2023

ELTERN ERHEBEN VORWÜRFE

Verdacht auf sexuelle Übergriffe in vier Frankfurter Kitas

VON MATTHIAS TRAUTSCH - AKTUALISIERT AM 07.08.2023 - 15:55

07.08.2023

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG ● FAZ.NET



ÜBERGRIFFE IN KITA

Stadt Ludwigsburg reagiert auf sexuelle Gewalt an Kindern

14.06.2023

Relevanz des Themas in der Diakonie



Historische Dimension

Einrichtungen der
Diakonie als Tatorte



Aktuelle Dimension

Einrichtungen der
Diakonie als Schutzorte



Agenda

10:00 – 11:00 Uhr Kommunikation und Krisengespräche

11:00 – 11:15 Uhr Pause

11:15 – 12:15 Uhr Rehabilitation von Mitarbeitenden nach einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt



Canisius-Kolleg Berlin



Die Odenwaldschule in Heppenheim
(Hessen)



Benediktinerabtei Ettal

Prävention sexualisierter Gewalt – Warum ist das notwendig?

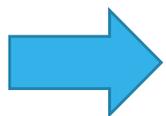


Was versteht man unter sexualisierter Gewalt?

Sexueller Missbrauch oder **sexuelle Gewalt** an Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor diesen schutzbefohlenen Personen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen zu befriedigen.

Neben **körperlichen Erfahrungen** sexualisierter Gewalt zählen wir auch Erfahrungen dazu, die durch **verbale und/oder schriftliche Handlungen** gemacht werden (nicht-körperliche Gewalterfahrungen, z. B. Übergriffe im Internet, sexuelle Beleidigungen etc.).

(vgl. UBSKM 2023; Maschke/Stecker, 2018, S. 11, Anlehnung an Hagemann-White 1992, S. 23, Gewaltschutzrichtlinie der EKD)



Verankerung auch in der Gewaltschutzrichtlinie der EKD (2019)

Was versteht man unter sexualisierter Gewalt?

Grenzverletzungen:

nicht immer absichtsvoll, einmalige Verletzung der Grenzen und Intimität von Schutzbefohlenen, sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden, können korrigiert werden.

Übergriffe:

geschehen nicht aus Versehen, sondern absichtlich, resultieren aus fachlichen oder persönlichen Defiziten, unterscheiden sich von Grenzverletzungen hinsichtlich der Intensität und/oder Häufigkeit

Strafrechtlich relevante Formen der sexuellen Gewalt:

Formen der strafrechtlich zu verfolgenden Gewalt, wie etwa Exhibitionismus, sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung, kann mit und ohne Körperkontakt sein, Strafmündigkeit beginnt ab 14 Jahren

(vgl. Enders 2012, S. 31ff.)

Fallbeispiel aus der Kita

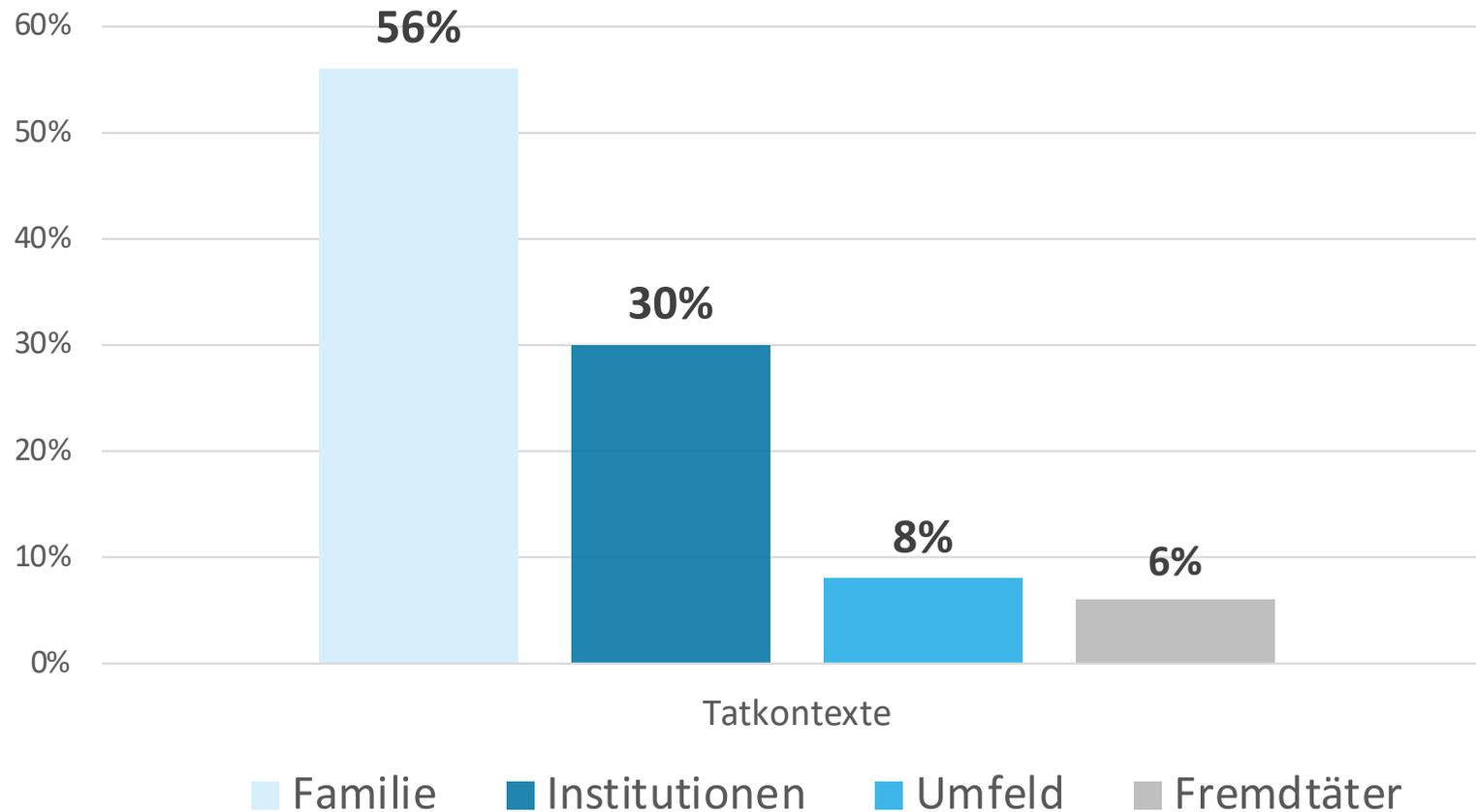
Die fünfjährige Saba geht in eine integrative Kindertagesstätte. Die Erzieher:innen wissen, dass Saba aus einer muslimischen Familie kommt. Im Sommer wird das Mädchen dazu aufgefordert, mit den anderen Kindern nackt im Planschbecken zu spielen. Sie sagt mehrfach, dass sie das nicht möchte. Eine Erzieherin entgegnet dann aber, dass sie sich “nicht so anstellen soll“ und zieht ihr ihre Sachen aus. Saba wird nackt ins Planschbecken gesetzt und schaut hilflos und ängstlich um sich herum.

Wer ist von sexualisierter Gewalt betroffen?

- Hellfeldstudien: PKS zeigt, dass im Jahr 2022 etwa 15.600 Kinder und Jugendliche sexueller Gewalt ausgesetzt waren (§§176, 176a, 176b, 182 StGB) → 48 Kinder pro Tag
- 75% dieser betroffenen Kinder sind Mädchen, 25% Jungen
- Dazu: ca. 700 Fälle von sexuellem Missbrauch gegen Schutzbefohlene (§174a-c StGB) und ca. 18.600 Fälle von Kinder- und Jugendpornographie (+53%)
- Dunkelfeld: Etwa jeder 8. hat in Deutschland schon Erfahrungen sexualisierter Gewalt in der Kindheit gemacht
- Ca. 1 Million Kinder und Jugendliche sind betroffen – etwa zwei Kinder und Jugendliche pro Schulklasse (WHO 2016)

Wer sind die Opfer und welche Risikofaktoren gibt es?

Dominante Tatkontexte sexualisierter Gewalt



vgl. Fegert et al. 2011, S. 20

Welche Kinder und Jugendlichen sind vor allem von sexualisierter Gewalt betroffen?

Welche Kinder und Jugendlichen sind vor allem von sexualisierter Gewalt betroffen?

➤ Es gibt kein einheitliches „Opferprofil“

Ein erhöhtes Risiko haben Kinder, die...

- durch Vernachlässigungen in der Familie vorbelastet sind
- sich als Außenseiter fühlen und sich oft selbst überlassen bleiben (emotionale Bedürftigkeit)
- eine autoritäre und sexualitätsfeindliche Erziehung erfahren haben (fehlende Kommunikation über Sexualität und Grenzen)
- körperliche und geistige Behinderungen haben
- zu einer benachteiligten Gruppe gehören (Flüchtlinge, Kinder mit Migrationshintergrund, LGBTIQ)
- Aber auch: Kinder in besonderen Abhängigkeitskonstellationen (z.B. Elitesport)

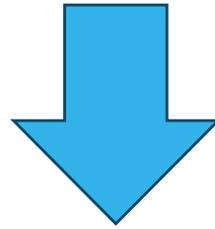
Mögliche Symptome von Kindern, die sexualisierte Gewalt erlebt haben

- **Verhaltensveränderungen**, z.B. Unangemessenes, dem Alter des Kindes nicht entsprechendes sexualisiertes Verhalten, z.B. Öffentliches Masturbieren, Zungenküsse, Geschlechtsverkehr simulieren, Berührung der Genitalien eines Erwachsenen)
- **Psychosomatische Beschwerden** (Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Hauterkrankungen)
- **Weigerung oder Angst eines Kindes mit einer bestimmten Person an einem bestimmten Ort alleine zu sein, obwohl es bislang Freude daran hatte**
- **Rückzug** von anderen Kindern oder Schwierigkeiten, Freundschaften einzugehen
- **Auffälligkeiten und Rückfall in frühere Verhaltensweisen** (z.B. Bettnässen, Essstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Reizbarkeit sowie Körperhaltungen, die Scham oder Schuld verraten)
- **Schmerzen, Brennen, Jucken oder Verletzungen im Genital- oder Analbereich**

Was tun bei Verdacht? Gesprächsregeln mit Kindern

- Anliegen der Kinder ernst nehmen und überlegt handeln → Vermeiden von zu heftigen Reaktionen
- Ruhig bleiben & Stellen von offenen Fragen (Suggestiv-Fragen oder Ja-nein-Fragen vermeiden), z.B. „Erzähle mir bitte nochmal ganz in Ruhe, was geschehen ist. Du kannst dir dafür so viel Zeit nehmen, wie du möchtest“ → keine Details vorgeben
- Loben des Kindes für den Mut, sich Ihnen anzuvertrauen
- Keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann (z.B., dass alles geheim bleibt)
- Genaue Dokumentation der Ereignisse
- Informieren der Leitung (diese wird ggf. den Träger informieren)
- Ggf. Führen von Gesprächen mit anderen betroffenen Kindern, kein Gespräch mit der beschuldigten Person führen

(vgl. dazu auch: Enders 2017, S. 187ff.)



**Es besteht eine Meldepflicht, d.h.
ein Übergriff oder Vorfall sexualisierter Gewalt in
einer diakonischen Einrichtung muss an die
zuständige Präventionsbeauftragte gemeldet
werden**

Umsetzung der Meldepflicht

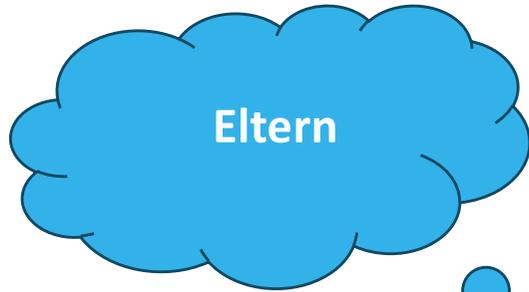
Meldepflicht in den Landeskirchen und Landesverbänden

- Gewaltschutzrichtlinie der EKD sieht eine **Meldepflicht bei Verdacht oder Vorfällen sexualisierter Gewalt** an die zuständige Landeskirche/den diakonischen Landesverband vor
- **Was heißt Meldepflicht?**

Jede:r Mitarbeitende einer kirchlichen oder diakonischen Einrichtung hat das Recht und die Pflicht, sich bei einem Verdacht auf die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen durch Dritte bei der Meldestelle zu melden und dort beraten zu werden
- Fachliche Begleitung und Beratung bei **Maßnahmen der Intervention** durch die Meldestelle
- Meldung ist wichtig für **Intervention** und **Prävention**: Landeskirche/Landesverband erhalten zentrale Informationen über Betroffene, Beschuldigte und Tatkontexte in kirchlichen bzw. diakonischen Handlungsfeldern und können dadurch Präventionsmaßnahmen anpassen



Meldestellen in den Landesverbänden



Eltern



Kolleg:innen

Krisenkommunikation: Erstkommunikation im Krisenfall



Öffentlichkeit

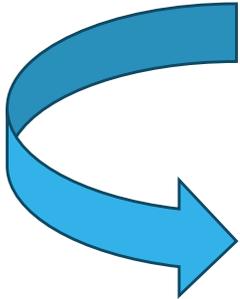
Krisenintervention und Krisenkommunikation

- Jede Krisenintervention ist eine individuelle Situation, die für sich betrachtet werden muss. Vorgegebene Handlungsschritte sind immer nur Anregungen, die konkret in der jeweiligen Situation geprüft werden müssen, ebenso deren Reihenfolge.
- Wichtig hierbei ist die sorgsame Betrachtung der Situation auf unterschiedlichen Ebenen und der notwendigen Schritte!

Grundsätzlich ist wichtig:

- Das Krisenteam sollte zeitnah gebildet werden
- Bei der Zusammensetzung des Kriseninterventionsteams ist zu beachten, dass keine Person beteiligt wird, die in Vorwürfe involviert ist
- Klärung des Handlungsspielraumes des Kriseninterventionsteams vor Ort
- Zeitnaher Kontakt muss sichergestellt sein (ggf. zu Beginn täglich)
- Austausch der wichtigsten Telefonnummern/Mailadressen
- Es ist wichtig im Team zu arbeiten und keine Eigeninteressen verfolgen

Krisenintervention und Krisenkommunikation



Beim Prozess der Krisenintervention handelt es sich nicht um einen geradlinigen Prozess, sondern es müssen immer wieder „Schleifen“ gedreht werden und schon besprochene Fragen nochmals in der aktuellen Situation geklärt werden.

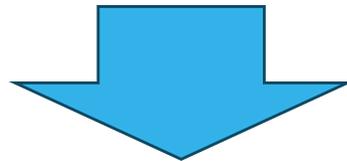
Besonders wichtig ist hierbei die Dokumentation jeder Entscheidung.

Dabei werden Entscheidungen mindestens im 4-6-Augenprinzip getroffen und sorgfältig dokumentiert.

Krisenintervention und Krisenkommunikation

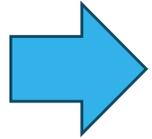
Mitglieder des Kriseninterventionsteams vor Ort:

- Dienstvorgesetzte Person (sofern Dienst- und Fachaufsicht durch eine Person vertreten sind, sonst die entsprechenden beiden Personen)
- Trägervertretung
- interne Kinderschutzkraft/Ansprechperson
- Externe Fachkraft/Fachberatung/insoweit erfahrene Fachkraft
- Pressesprecherin/Pressesprecher, sofern vorhanden, sonst: Hinzuziehen eines Medienexperten zur Beratung bei Strategieentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeits-/Medienarbeit.
- Ggf. weitere Person, die zur Klärung wichtig ist (z.B. Anwaltskanzlei, Rechtsreferendare)

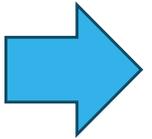


Verantwortlich für Gefahreneinschätzung, Risikoabwägung und Kommunikation

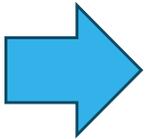
Krisenintervention und Krisenkommunikation



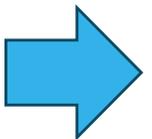
Beratung und Kommunikation über die **Situation der beschuldigten Person**: Gespräch und ggf. sofortige Freistellung, Hilfsangebote



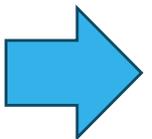
Beratung und Kommunikation über die **Situation des betroffenen Kindes unter Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten**, Angebot von Unterstützung: Gespräch mit den Eltern und Information zum Sachstand, bisherige Schritte erläutern, Hilfsangebote, ggf. Absprache weiterer Schritte



Information und **Kommunikation im Team**: nötige Informationen ohne Details (Schweigepflicht, Datenschutz)



Kommunikation **mit weiteren Eltern** von nicht unmittelbar betroffenen Kindern: Informieren über den Sachstand unter Wahrung des Datenschutzes: Verbindliches und einheitliches ‚Wording‘, Vermeiden von Gerüchten, Festlegen, wer spricht



Ggf. Transparente **Kommunikation nach außen** und Minimierung des Vertrauensschadens

Krisenkommunikation: Erstkommunikation im Krisenfall

Fallbeispiele

Diskutieren Sie in Ihrer Gruppe das jeweilige Fallbeispiel und die Reflexionsfragen dazu.

**Fallbeispiel 1:
Jonathans
Übergriff**

**Fallbeispiel 2:
Herr Kramer
und Wiebke**

Krisenkommunikation: Erstkommunikation im Krisenfall

Fallbeispiel 1: Jonathans Übergriff

In der Kita Pustebume ist der 5-jährige Jonathan ein sehr dominantes Kind in seiner Gruppe. Er ist sehr laut und kommandiert andere Kinder herum. Manchmal nimmt er einzelne Jungen in den Schwitzkasten. Aus seiner Sicht sorgt er damit für Gerechtigkeit, wenn einem anderen Kind Unrecht geschehen ist.

Da er vor allem gegenüber jüngeren Kindern hilfsbereit ist, genießt er ein gewisses Ansehen, wird wegen seiner Stärke und Überlegenheit aber auch gefürchtet. Kurz vor dem Wochenende erzählt die 4-jährige Marie ihrer Erzieherin, dass Jonathan von anderen Kindern im Waschraum verlangt hat, an seinem Penis zu lecken. Sie findet das „eklig“. Die Erzieherin wendet sich an Sie als Fachberatung und möchte Unterstützung bei der Kommunikation mit Kolleg:innen und Eltern. Sie ist sich unsicher, wie sie die Geschehnisse thematisieren und einordnen soll.

Krisenkommunikation: Erstkommunikation im Krisenfall

Fallbeispiel 2: Herr Kramer und Wiebke

In der Kita Drunter & Drüber ist es mutmaßlich zu einem Übergriff durch den Erzieher Herrn Kramer gekommen. Die Kita-Leitung meldet Ihnen als Fachberatung, dass die Eltern der 4-jährigen Wiebke sich an die Leitung gewendet haben, weil Wiebke davon berichtet hat, dass Herr Kramer öfter wollte, dass sie sich auf seinen Schoß setzt, obwohl sie das gar nicht wollte. Als sie es dann doch gemacht hat, hat er sie mit reibenden Bewegungen im Intimbereich berührt, so berichtet es das Mädchen. Die Kita-Leitung hat sich auch direkt an den Träger gewendet und möchte nun gerne von Ihnen als Fachberatung eine Einschätzung dazu, wie sie über den Fall berichten kann und sollte.

Erstkommunikation im Krisenfall: Grundregeln

- Es ist etwas geschehen und wir wissen das → **Kenntnis zeigen.**
- Wir haben sofort die nötigen Schritte eingeleitet → **Schnelle Reaktion.**
- Wir wissen, was zu tun ist. Sie können mit Ihren Fragen zu uns kommen. → **Sicherheit und Vertrauen vermitteln**
- Mehr können wir momentan nicht sagen → **Professionalität signalisieren und Anonymität wahren**
- Wenn wir mehr wissen, informieren wir Sie (das dann auch verlässlich tun) → **Verlässlichkeit und Einbindung zeigen**
- Schildern, welche vorbeugenden Maßnahmen/Konzepte wir generell haben → **Umfassende Präventionsmaßnahmen erläutern**
- Ggf. Fachpersonen vermitteln → **Hilfe holen, wo nötig.**

Erstkommunikation im Krisenfall: Risiken

- Gerüchte



Einheitliche und
synchrone Informations-
politik

- Verschweigen



Transparente
Kommunikation, die
nichts tabuisiert

- Beschädigung von Personen



Konsequente Wahrung
des Datenschutz-
geheimnisses

Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

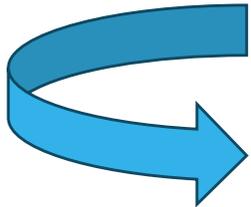


Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

- Bei Erzieher:innen und anderen in Kitas beschäftigten Fachkräften besteht mitunter die Sorge, dass eine Person zu Unrecht eines sexualisierten Übergriffs verdächtigt wird
- Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Interventionsplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Dennoch: Es ist für die Ev. Kirche und Diakonie oberste Priorität, die Unversehrtheit der ihr vertrauenden Personen an Leib und Seele sicherstellen.
- Falschbeschuldigung können schwerwiegende Auswirkungen auf die zu Unrecht belastete Person und deren zukünftige Zusammenarbeit bzw. Teilhabe am Arbeitsleben/in der Kirche haben. Umso wichtiger ist es, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Verfahren von Beginn an einzuhalten und den Sachverhalt sorgfältig zu überprüfen und zu klären

→ Jedem Verdacht muss ohne Ansehen der Person nachgegangen werden

Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen



- Wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist, dann muss die zu Unrecht beschuldigte Person rehabilitiert werden. Dies ist Aufgabe der verantwortlichen Person/ Leitung des Trägers
- Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.
- Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten gemeinsam. Die Rehabilitation ist in einem solchen Fall noch Teil des Interventionsverfahrens.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Die Rehabilitation ist unverzüglich mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung des Verdachts.

Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

Ziel der Rehabilitation ist:

- die Wiederherstellung des guten Rufs der zu Unrecht verdächtigen Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb der Schule (im Kollegium und mit der Leitung)
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Personen



Was bedeutet das praktisch?

Sollte sich ein Vorwurf nach ausgiebiger Untersuchung als unbegründet erweisen, werden notwendige Schritte zur Rehabilitation eingeleitet. Eine Garantie für vollständige Wiedergutmachung kann leider nicht gegeben werden, die deutliche Bemühung dazu muss aber gegeben sein.

Fallbeispiel

Die 30-jährige Erzieherin Claudia Becker ist in ihrer integrativen Kita eigentlich sehr beliebt bei Kindern und Kolleg:innen. Beim Wickeln der Kinder hat sie gerne ihre Ruhe und schließt die Tür. Sie will den Kindern vermitteln, dass Intimität wichtig ist. Nun wird sie beschuldigt, an einem dreijährigen Mädchen beim Wickeln sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Das Mädchen habe ihren Eltern grob von sexuellen Handlungen berichtet und dabei ist immer wieder der Name "Claudia" gefallen. Die Eltern des Mädchens haben sofort die Leitung informiert. Die Leiterin hat daraufhin zusammen mit einem Interventionsteam Frau Becker über die Vorwürfe informiert. Es sei ihre Pflicht, Frau Becker nun vom Dienst freustellen, hat sie gesagt, sie könne sich aber auch krank schreiben lassen, dann würden sicher von den Kolleg:innen nicht so viele Fragen aufkommen. Frau Becker ist sichtlich überrascht und sprachlos. Sie will sich nicht krankschreiben lassen, weil sie das Gefühl hat, nichts Unrechtes begangen zu haben.

Im darauffolgenden Ermittlungsverfahren wird festgestellt, dass sich die Vorwürfe gegen die Erzieherin nicht erhärten. In einer Befragung des mutmaßlich betroffenen Mädchens durch eine geschulte Psychologin erkennt diese eine nicht unerhebliche Variation in der Erzählung, sodass der Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung im erweiterten familiären Kontext durch den Onkel aufkommt. Frau Becker wird schließlich von den Vorwürfen freigesprochen.

Fallbeispiel

Reflexionsfragen in Murmelgruppen:

- Diskutieren Sie, welche Schritte nun notwendig wären, um den guten Ruf der Erzieherin wiederherzustellen.
- Welche Angebote sollten ihr unterbreitet werden?
- Wie kann sie selbst dazu beitragen, dass das Vertrauensverhältnis zu ihren Kolleg:innen und den Kindern wieder hergestellt wird?
- Welche möglichen Herausforderungen und langfristigen Folgen könnte es geben?

Startseite › Panorama

Falscher Verdacht gegen Erzieherin

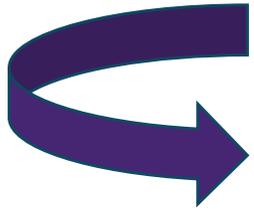
10.01.2019, 15:46 Uhr



Unbegründeter Verdacht: Es gibt nur Verlierer. © iStock

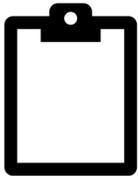
Maßnahmen zur Rehabilitation

Maßnahmen



- Handelnd sind Leitungsverantwortliche. Das Interventionsteam berät und begleitet auch diesen Schritt.
- Datenschutzrechtliche und arbeitsrechtliche/dienstrechtliche Vorgaben müssen berücksichtigt werden dazu, was gesagt werden darf und was nicht.
- Die beschuldigte und die betroffene Person müssen über das eingeleitete Rehabilitierungsverfahren informiert werden.
- Hinweisgebende Personen sind darin zu bestärken, dass es richtig war, sich in Verdachtsfällen an die Leitungsperson zu wenden.
- Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person werden durchgeführt (z.B. Absprachen zur Weiterarbeit an der vorherigen Stelle, Klärung von Einzel- und Teamsupervision, Durchführung eines Elternabends, öffentliche Stellungnahme als Pressemeldung).

Maßnahmen zur Rehabilitation



- Der ausgeräumte Verdacht bzw. die Falschbeschuldigung gelten arbeitsrechtlich als nie aufgetreten und dürfen insofern auch in keiner Dokumentation erwähnt werden. Alle diesbezüglichen Vorgänge und Dokumentationen sind zu vernichten. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.



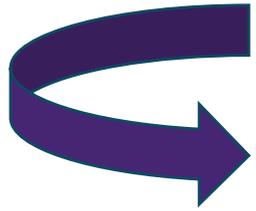
- Alle Personen, die in den Fall involviert waren, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt wurde
- Informieren Sie ggf. das beteiligte Umfeld nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person. Dabei geht es darum, eindeutig Stellung zu beziehen, dass der Verdacht ausgeräumt wurde.



- Beziehen Sie immer die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person mit ein. Informieren Sie die Öffentlichkeit nur nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person, zum Beispiel durch eine Pressemitteilung. Lassen Sie sich in Bezug auf Pressemitteilungen immer beraten.



Maßnahmen zur Rehabilitation



- Die Nachsorge für den Rehabilitierten und gegebenenfalls für sein soziales Umfeld ist sicherzustellen. Unterstützende Maßnahmen sind anzubieten, wie therapeutische Beratung, Supervision, mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit und das Vertrauen zwischen der falsch verdächtigten Person, den Kolleginnen und Kollegen, den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern wiederherzustellen.

Führungsethik in diakonischen Einrichtungen – zu einer Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung



Schutz als institutioneller Auftrag und Führungsthema

... zeigt sich in der Kultur einer Organisation.

... ist eine Frage der Haltung von Führungskräften und Mitarbeitenden (Führungskräfte als change agents und Vorbilder)

... führt zur nachhaltigen und partizipativen Implementierung von schützenden Strukturen

Diese Haltung zeigt sich, wenn für Kinder, Eltern und im kollegialen Miteinander erfahrbar wird, dass

Schutz, Respekt und ein grenzachtender Umgang

auf allen Ebenen selbstverständlich sind.

5 Impulse für eine achtsame Führungskultur

1. Zuhören

2. Vertrauen signalisieren

3. Fehlverhalten enttabuisieren

4. Routinen und Räume zum Austausch schaffen

5. Wachstum und Veränderung als Teil der eigenen Professionalisierung begreifen

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.**

**Ich freue mich auf den
Austausch mit Ihnen.**

Fachstelle „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“
Dr. Marlene Kowalski

Rückfragen gerne an: marlene.kowalski@diakonie.de